



An die Adressaten  
gemäss Verteiler

21. Mai 2014

## **Vernehmlassung – Entwurf einer Verordnung über den Leitungskataster (KVLK) und der zugehörigen Weisungen des Amtes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Dezember 2011 hat die Regierung das kantonale Geoinformationsgesetz (KGeolG; BR 217.300) mit Ausnahme der Art. 39 und 40 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Art. 39 und 40 KGeolG betreffen den Leitungskataster. Gemäss diesen Bestimmungen haben sämtliche Gemeinden neu einen Leitungskataster zu führen, der Angaben zur geografischen Lage der permanenten Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zur Ver- und Entsorgung, zum transportierten Medium und zum Eigentümer oder zur Eigentümerin enthält.

Im Mai 2012 wurde die neue Norm SIA 405, Geodaten zu Ver- und Entsorgungsleitungen, publiziert. Sie enthält unter anderem die Grundlage für die Erstellung eines medienübergreifenden Leitungskatasters aus den Werkinformationen. In der Folge wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, bestehend aus Daniel Laube, Laube und Klein AG, Gelterkinden (Vorsitz), sowie jeweils einem Vertreter der Gemeinden, der Ingenieur Geometer Graubünden sowie der Elektrizitätswirtschaft. Diese Arbeitsgruppe erarbeitete zusammen mit der Projektleitung bezüglich der kantonalen Geoinformationsgesetzgebung den vorliegenden Entwurf für eine Verordnung über den Leitungskataster sowie den zugehörigen Entwurf einer Weisung des Amtes.

Die Verordnung regelt namentlich die organisatorischen Belange rund um die Führung der kommunalen Leitungskataster. Ferner bestimmt sie zusammen mit der Weisung den Inhalt des Leitungskatasters. Dabei verweisen Verordnung und Weisung in weiten Bereichen auf die Norm SIA 405 und ihre Merkblätter. Kantonale Mehr- oder Minderanforderungen bestehen nur wenige.

Immerhin ist jedoch zu beachten, dass neben der Verordnung und der Weisung zum Leitungskataster auch die Fachgesetzgebungen teilweise die Digitalisierung von Leitungen und zugehörigen Anlagen vorschreiben und gegenüber der Norm SIA 405 Mehranforderungen enthalten. Ferner können in dieser Fachgesetzgebung weitere abweichende Bestimmungen enthalten sein, so zum Beispiel in Bezug auf die Zugangsberechtigung. Exemplarisch sei diesbezüglich auf die Vorschriften zur Erstellung des Generellen Erschliessungsplans verwiesen. Ob die gemäss solchen Fachgesetzgebungen erhobenen Daten in den Leitungskataster integriert oder aber in separaten Datenbeständen gehalten werden sollen, soll mit der vorliegenden Verordnung noch nicht festgelegt werden. Hier sollen in der Praxis sinnvolle Lösungen gefunden werden.

In Anbetracht dessen, dass zahlreiche Medien in unterschiedlichsten Leitungen transportiert werden, ist davon auszugehen, dass der Ausnahmekatalog gemäss Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs nicht vollständig ist. Ferner kann es aufgrund der konkreten Umstände (namentlich einer sehr geringen räumlichen Ausdehnung des Leitungssystems) Sinn machen, einzelne Leitungssysteme nicht im Kataster zu erfassen (z.B. Gülleleitung). Dem Amt wird daher die Kompetenz eingeräumt, Ausnahmen von der Erfassungspflicht für Leitungen und Anlagen untergeordneter Bedeutung vorzusehen (Art. 2 Abs. 3).

Wie bereits im Gesetzgebungsverfahren festgehalten worden ist, sollen mit der Einführung des Leitungskatasters keine umfangreichen und teuren Projekte initiiert werden, um bereits im Boden vorhandene Leitungen zu lokalisieren, einzumessen und im Leitungskataster zu erfassen. Die Weisung sieht bezüglich vorhandener Leitungen vereinfachte Verfahren vor (vgl. Weisung, Ziff. 5.1). Ferner soll immer dann, wenn Leitungen aus anderen Gründen freigelegt werden, die Gelegenheit genutzt werden, die Leitungen einzumessen und zu digitalisieren. Entsprechend sollen die Werkeigen-

tümer über die Freilegung von Leitungen informiert werden, und sie werden verpflichtet, die Leitungen einzumessen (Art. 11 der Verordnung).

Art. 18 des Entwurfs regelt den Datenaustausch zwischen den Werkeigentümern, den Datenverwaltungsstellen und dem Amt. Dieser soll unentgeltlich erfolgen. Vor allem sollen auch Werkeigentümer, die ihre Daten der Datenverwaltungsstelle abgegeben haben, kostenlos Zugang zu den Daten der übrigen Werkeigentümer im Leitungskataster erhalten.

Im Leitungskataster werden Auszüge aus den Werkinformationen der unterschiedlichen Werkeigentümer abgebildet. Die Werke selbst halten in der Regel deutlich mehr Informationen als für den Leitungskataster benötigt werden. Dementsprechend dient der Leitungskataster dazu, Interessierten zu zeigen, welche Leitungen und zugehörigen Anlagen sich wo befinden und wem sie gehören. Benötigt eine Person zusätzliche Informationen, muss sie diese beim Werkeigentümer einfordern. Da also die "Originaldaten" beim Werkeigentümer liegen, rechtfertigt es sich nicht, die Geobasisdaten des Leitungskatasters gleich zu behandeln wie die übrigen Geobasisdaten von Bund und Kanton. Namentlich sind weniger strenge Anforderungen an die Archivierung bzw. Historisierung zu stellen. Aus diesem Grunde wird gemäss der in Art. 21 enthaltenen Änderung von Art. 1 Abs. 1 der kantonalen Geoinformationsverordnung der Leitungskataster vom Geltungsbereich der Geoinformationsverordnung ausgenommen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Führung des Leitungskatasters gemäss Art. 39 KGeolG in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt. Da demzufolge die Gemeinden eine Datenverwaltungsstelle, welche die Daten hält, einsetzen müssen und die Daten zudem nur beschränkt öffentlich zugänglich sind, wird der Leitungskataster nicht auf der kantonalen Geodatendrehscheibe abgerufen werden können.

## **Unterlagen**

Den Vernehmlassungsentwurf mit den dazugehörigen Weisungen können Sie auf der Homepage des Departements für Volkswirtschaft und Soziales ([www.dvs.gr.ch](http://www.dvs.gr.ch)) unter „Themen/Projekte → Gesetzgebung → Aktuelle Vernehmlassungen“ einsehen und herunterladen oder beim Departementssekretariat (Tel. 081 257 23 04) in Papierform bestellen.

Gerne laden wir Sie ein, zum Revisionsentwurf eine Stellungnahme bis **22. August 2014** einzureichen.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme per E-Mail an [info@dvs.gr.ch](mailto:info@dvs.gr.ch) oder per Post dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Reichsgasse 35, 7001 Chur, zu senden. Für Auskünfte stehen Ihnen Franco Bontognali, Kantonsgeometer, Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (Tel. 081 257 24 61) oder André Kraske, Rechtsdienst (Tel. 081 257 23 19), zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-  
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher



Regierungsrat Hansjörg Trachsel

**Verteiler:**

- Gemeinden des Kantons Graubünden
- Hauseigentümerverband Graubünden (HEV), Bahnhofplatz 2, 7302 Landquart
- Verein Ingenieur- Geometer Graubünden (IGGR), Herr Hans Andrea Veraguth, c/o Grünenfelder und Partner AG, Denter Tumas 6, 7013 Domat/Ems
- Alle NF-Geometer im Kanton
- Geosuisse, Sektion Graubünden, Herr Martin Fopp, Bahnhofstrasse 47, 7302 Landquart
- Bündner Planerkreis, Esther Casanova Raumplanung, Jochstrasse 27, 7000 Chur
- Rhätische Bahn, Direktion, Bahnhofstrasse 25, 7002 Chur
- SBB Generaldirektion, Hochschulstrasse 6, 3012 Bern
- Swisscom Broadcast AG, Ostermundigenstrasse 99, 3050 Bern

- Tele Rätia AG, Porta Ginellas 10, 7402 Bonaduz
- Cablecom GmbH, Industriestrasse 19 – 21, 8112 Otelfingen
- Kommunikationsnetz Surselva (KNS), Bahnhofstrasse 2, 7130 Ilanz
- Vereinigung Bündnerische Elektrizitätswerke (VBE), Herr Dr. Christian Schreiber, Hartbertstrasse 11, Postfach 180, 7002 Chur
- GeoGR AG, Postfach 354, 7002 Chur
- Bündner Vereinigung für Raumentwicklung (BVR), Sektion VLP, Gäuggelistrasse 7, 7000 Chur
- Bergbahnen Graubünden, Herr Marcus Gschwend, Postfach 17, 7083 Lantsch/Lenz
- Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Sektion Graubünden, c/o Ingenieurbüro Straub AG, Herr Markus Gassmann, Hartbertstrasse 10, 7000 Chur
- STV Swiss Engineering Graubünden, Herr Alois Gadola, c/o A. Gadola Bauingenieur GmbH, Kronengasse 1, 7205 Zizers
- Schweiz. Verband der Immobilien-Treuhänder (SVIT), Sektion Graubünden, Bahnhofstrasse 8, 7000 Chur
- Die Regionen Graubünden, Herr Fritz Hoppeler, Bröl 25, 7546 Ardez
- Schweizerischer Nationalpark, Schloss Planta-Wildenberg, 7530 Zernez
- Netzwerk Schweizer Pärke, Monbijoustrasse 6, 3007 Bern
- SELVA, Bahnhofplatz 1, 7302 Landquart
- Bündner Forstunternehmerverband, Wiesentalweg 1, 7206 Igis
- Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA, Europastrasse 3, 8152 Glattbrugg
- Schweizer Geologenverband CHGEOL, Dornacherstrasse 29, 4501 Solothurn
- Schweizerische Gesellschaft für Akustik, SGA-SSA, Postfach 164, 6203 Sempach Station
- Gebäudeversicherung Graubünden, Ottostrasse 22, 7001 Chur
- Departemente der kantonalen Verwaltung